[illegible] zu lassen, auszuschlagen, bis er die Partien entgegenzunehmen [illegible] gefaßt, und sich dadurch zuverlässig in Stand gesetzt habe, der allerhöchsten Willensbestimmung in Betreff, ein der Erwartung gemäßes Benehmen zu leisten, und dadurch Zufriedenheit machen, die ihm aufliegende Pflichten zu erfüllen.